

**FAQs Soforthilfe des Bundes, Stand 7.4.2020, Stand 10:50 Uhr**

Nr.	Frage	Antwort
1.	Was ist, wenn ich bereits einen Antrag auf Landeshilfe gestellt habe und schon einen positiven Bescheid per Post erhalten habe?	Ist Ihr Liquiditätsengpass mit der Landeshilfe nicht behoben, dann können Sie auch zusätzliche Mittel aus dem Bundesprogramm erhalten, wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen. Der Antrag ist spätestens bis zum 31. Mai 2020 zu stellen. Nutzen Sie dafür bitte das Webformular und geben an dafür vorgesehener Stelle an, dass Sie bereits Landesmittel beantragt haben.
2.	Was ist, wenn ich bereits einen Antrag auf Landeshilfe gestellt habe, aber noch keinen Bescheid erhalten habe?	Ist Ihr Liquiditätsengpass mit der Landeshilfe nicht behoben, dann können Sie auch zusätzliche Mittel aus dem Bundesprogramm erhalten, wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen. Der Antrag ist spätestens bis zum 31. Mai 2020 zu stellen. Sie können auf ihren Bescheid bis Anfang kommender Woche (KW 15) warten, aber natürlich steht Ihnen frei auch jetzt schon das Webformular zu nutzen. Geben Sie bitte an dafür vorgesehener Stelle an, dass Sie bereits Landesmittel beantragt haben.
3.	Was ist, wenn ich bereits einen Antrag auf Landeshilfe gestellt habe, aber einen negativen Bescheid erhalten habe?	Da der Bund andere Kriterien hat, kann es sein, dass Sie dennoch für das Bundesprogramm antragsberechtigt sind. Der Antrag ist spätestens bis zum 31. Mai 2020 zu stellen. Nutzen Sie bitte das Webformular und geben an dafür vorgesehener Stelle an, dass Sie bereits Landesmittel beantragt haben.
4.	Ich bin selbstständig im Nebenerwerb tätig – kann ich Bundesmittel beantragen?	Das Bundesprogramm setzt eine selbstständige Tätigkeit im Haupterwerb voraus. Sie sind daher leider nicht antragsberechtigt für das Bundesprogramm.
5.	Kann ich noch Anträge für das Landesprogramm stellen?	Anträge auf Soforthilfe sind ab sofort nur noch für das Bundesprogramm möglich. Der Antrag ist spätestens bis zum 31. Mai 2020 zu stellen. Nutzen Sie dafür bitte das Webformular.

6.	Ich habe mich bisher noch nicht um Landesmittel beworben – was muss ich tun?	Dann können Sie Mittel aus dem Bundesprogramm beantragen. Der Antrag ist spätestens bis zum 31. Mai 2020 zu stellen. Nutzen Sie dafür bitte das Webformular.
7.	Wie lange ist die Bearbeitungszeit und ab wann genau werden die Fördermittel ausgezahlt?	Die verbleibenden Anträge auf Soforthilfe des Landes werden bis Anfang kommender Woche (KW 15) bearbeitet. Auch die neu gestellten Bundesanträge werden innerhalb weniger Tage bearbeitet. Die Auszahlung erfolgt zeitnah.
8.	Ich habe bereits Landesmittel erhalten – in welcher Höhe kann ich Bundesmittel erhalten?	<p>Wenn der Antragssteller eine Förderung des Saarlandes erhält, kann er eventuell eine ergänzende Förderung bis zur maximalen Höhe der Bundesförderung erhalten. Vorausgesetzt der Antragssteller erfüllt die Kriterien für das Bundesprogramm.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Antragssteller (bis zu 1 Person) hat bereits bis zu 3.000 € vom Land erhalten – bis zu weitere 6.000 € aus Bundesmitteln sind möglich (max. 9.000 € insgesamt)</li> <li>• Antragssteller (1-5 Personen) hat bereits bis zu 6.000 € vom Land erhalten – bis zu weitere 3.000 € aus Bundesmitteln sind möglich (max. 9.000€ insgesamt)</li> <li>• Antragssteller (bis zu 10 Personen) hat bereits bis zu 10.000 € vom Land erhalten – bis zu weitere 5.000 € aus Bundesmitteln sind möglich (max. 15.000€ insgesamt)</li> </ul>
9.	Ich habe keine Landesmittel beantragt und beantrage jetzt nur Mittel aus dem Bundesprogramm. Wie hoch ist die Förderung?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Antragsteller mit bis zu 5 Beschäftigten können eine einmalige Soforthilfe von insgesamt bis zu 9.000 Euro erhalten</li> <li>• Antragsteller mit bis zu 10 Beschäftigten können eine einmalige Soforthilfe von insgesamt bis zu 15.000 Euro erhalten.</li> </ul>

10.	Was muss ich beim Bundesprogramm als Liquiditätsengpass angeben?	Der Liquiditätsengpass liegt vor, wenn die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten aus dem fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten zu zahlen. Der Personalaufwand gehört nicht zum Sach- bzw. Finanzaufwand. Wichtig: Die Soforthilfe wird als Billigkeitsleistung zur Überwindung einer existenzgefährdenden Wirtschaftslage gewährt, die/der durch die Corona-Krise vom Frühjahr 2020 entstanden ist. Liquiditätsengpässe, die vorher entstanden sind, können nicht mit angegeben werden.
11.	Kann ich die Hilfen mehrmals beantragen?	Nein – Sowohl Landeshilfe, als auch Bundeshilfe sind einmalige Zuschüsse.
12.	Was ist mit Landwirten? Haben diese eine Möglichkeit auf Förderung durch das Bundesprogramm?	Auch Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion mit bis zu 10 Beschäftigten können Soforthilfe des Bundes beantragen. Nutzen Sie dafür bitte das Webformular.
13.	Mein Unternehmen hat mehrere Betriebsstätten – auch in anderen Bundesländern. Wie viele Anträge kann ich stellen?	Für das gesamte Unternehmen mit allen Betriebsstätten darf nur einmal ein Antrag auf die Förderung gestellt werden. Es darf nicht für jede Betriebsstätte ein Antrag gestellt werden. Auch nicht für Betriebsstätten in anderen Bundesländern. Der Antrag sollte daher vom Hauptsitz des Unternehmens gestellt werden.
14.	Ich habe bereits andere staatliche Hilfen beantragt oder beabsichtige diese zu beantragen. Darf ich trotzdem einen Antrag auf Soforthilfe Corona stellen?	Eine Kombination mit sonstigen staatlichen Hilfen zum Ausgleich der unmittelbar infolge der Corona-Pandemie eingetretenen Liquiditätsengpässe oder Umsatzeinbrüche ist grundsätzlich möglich. Bedingung ist allerdings, dass trotz der sonstigen Hilfen weiterhin (oder wieder) eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage für das Unternehmen besteht.
15.	Muss ich Belege einreichen?	Zum Nachweis bei der Antragsstellung ist beizufügen: Kopie der Gewerbeanmeldung oder Kopie des Handelsregisterauszeuges oder Kopie des letzten Steuerbescheides oder Nachweis der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Scannen oder fotografieren Sie das entsprechende Dokument. Bitte beachten Sie, dass jede einzelne Datei (pdf, jpg oder gif)

		nicht größer als 2 MB sein darf.
16.	Bekomme ich eine Bestätigungsmail, wenn mein elektronischer Antrag eingegangen ist?	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Jeder Antragsteller bekommt nach Antragstellung ein PDF seines Antrags angezeigt – dieses kann man sich dann abspeichern.</li> <li>2. An jeden Antragsteller wird unmittelbar nach Antragstellung eine Bestätigungsmail an die im Antrag angegebene Mailadresse geschickt.</li> <li>3. In der Bestätigungsmail befindet sich ein Link, den man anklicken muss. Danach gelangt man auf eine finale Seite. Ihre Daten wurden erfolgreich bestätigt.</li> </ol>
17.	Was sind Kleinbeihilfen? (Punkt 6.2. im Antrag)	Kleinbeihilfen sind Beihilfen (öffentliche Mittel, Zinsvorteile etc.), die nach der sog. „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ gewährt werden. Danach dürfen alle einem Unternehmen im Zeitraum vom 19.03.2020 bis 31.12.2020 gewährten Kleinbeihilfen den maximal zulässigen Höchstbetrag von 800.000 Euro (bzw. 120.000 Euro bei Unternehmen aus dem Fischerei- und Aquakultursektor, 100.000 Euro bei Unternehmen aus der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Produkte). Wir sind verpflichtet, bei Beantragung von Soforthilfen des Bundes vom antragstellenden Unternehmen die Gesamthöhe der bislang erhaltenen Kleinbeihilfen zu erfragen, um die Einhaltung des jeweils geltenden Höchstbetrages an Kleinbeihilfen zu gewährleisten.
18.	18. Müssen private Rücklagen aufgebraucht werden, bevor die Soforthilfe beantragt werden kann?	Um die Soforthilfe zu erhalten, muss in Folge der Corona-Pandemie ein massiver finanzieller Engpass (Liquiditätsengpass) entstanden sein, durch den laufende Verpflichtungen wie Mietzahlungen, Leasingraten, Kredite und weitere betriebliche Kosten nicht beglichen werden können. Private Rücklagen, wie z.B. die Lebensversicherung, müssen nicht aufgebraucht werden, um die Soforthilfe zu beantragen.
19.	Wenn man mehrere Unternehmen hat, kann man für jedes der Unternehmen eine Soforthilfe bekommen?	Sollte es sich um ein sog. verbundenes Unternehmen handeln, ist hinsichtlich des Finanzierungsengpasses nur auf das Gesamtunternehmen abzustellen. Bei verbundenen Unternehmen handelt es sich z.B. um Unternehmen eines Konzernverbundes, wenn also z.B. eine GmbH eine andere GmbH beherrscht. Bei einer GmbH & Co. KG kann nur die KG den Antrag stellen; bei einer Betriebsaufspaltung nur das Betriebsunternehmen. Hat eine natürliche Person mehrere Unternehmen, so darf der Antrag grundsätzlich separat für jedes Unternehmen gestellt werden.